

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



25. Jahrgang	Potsdam, den 28. Januar 2016	Nummer 2
--------------	------------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Jugend

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) (GVBl. I/15, [Nr. 21]) vom 27. Juli 2015	38
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK) vom 13. Januar 2016	45

Bildung

Rundschreiben 2/16 vom 13. Januar 2016 Reisekostenerstattung bei Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte	56
--	----

I. Amtlicher Teil**Jugend****Zweites Gesetz zur Ausführung des
Achten Buches des Sozialgesetzbuches
- Kinder- und Jugendhilfe -
(Kindertagesstättengesetz - KitaG)**

Vom 27. Juli 2015
(GVBl. I/15, [Nr. 21])

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004
(GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21])

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch**

- § 1 Rechtsanspruch
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

**Abschnitt 2
Beteiligungen**

- § 4 Grundsätze der Beteiligung
- § 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger
- § 6 Beteiligung der Eltern
- § 6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat
- § 7 Kindertagesstätten-Ausschuss

**Abschnitt 3
Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte**

- § 8 Organisation der Kindertagesstätte
- § 9 Öffnungszeiten der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder
- § 10 Personalausstattung
- § 11 Gesundheitsvorsorge

**Abschnitt 4
Planung und Unterhaltung
des Kindertagesbetreuungsangebots**

- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 13 Bau und Ausstattung
- § 14 Träger von Einrichtungen
- § 15 Betriebskosten von Kindertagesstätten
- § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 16a Kostenausgleich
- § 17 Elternbeiträge
- § 18 Förderung in Kindertagespflege

- § 19 Modellversuch

**Abschnitt 5
Verfahren und Zuständigkeiten**

- § 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 21 Erlaubniserteilung und Beratung für Kindertageseinrichtungen
- § 22 Verwaltungsverfahren

**Abschnitt 6
Durchführungs-, Folge- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Durchführungsvorschriften
- § 24 (Folgeänderungen)
- § 25 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

**Abschnitt 1
Allgemeines, Aufgaben, Ziele und Rechtsanspruch****§ 1
Rechtsanspruch**

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

(4) Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Spielkreise sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Kindertagesstätten sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.

(3) Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

(4) Die im Folgenden für Kindertagesstätten bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung entsprechend.

§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

(1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Die Bildungsarbeit der Kindertagesstätte unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert ihre eigenaktiven Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die gemäß § 23 Absatz 3 vereinbarten Grundsätze über die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten bilden den für alle Einrichtungen verbindlichen Rahmen. Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten. Die Kindertagesstätten sind berechtigt und verpflichtet, bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Einrichtungen in freier Trägerschaft können diese Aufgabe auch für Kinder durchführen, die in keinem Betreuungsverhältnis zu einer Kindertageseinrichtung stehen; kommunale

Einrichtungen sind hierzu verpflichtet. Die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung lässt Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger unberührt.

(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
2. den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung,
4. die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen, regelmäßig den Entwicklungsstand der Kinder festzustellen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen; im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten,
6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,
7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
8. einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Kindertagesstätte zu erarbeiten ist. In dieser Konzeption ist ebenfalls zu beschreiben, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden und die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

(4) Die Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.

(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.

Abschnitt 2 Beteiligungen

§ 4 Grundsätze der Beteiligung

(1) Die Kindertagesstätte hat ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen. Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Kindertagesstätten zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten abstimmen. Insbesondere ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 11 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten auf Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes hinzuweisen. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(2) Die demokratische Erziehung der Kinder setzt die Beteiligung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Erziehern und Erzieherinnen an allen wesentlichen Entscheidungen der Tagesstätten voraus und verlangt das demokratische Zusammenwirken aller Beteiligten. § 4 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(3) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land.

§ 5 Förderung der Beteiligung durch den Träger

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten zu unterstützen und anzuregen.

(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kindertagesstätte und die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Kindertagesstätten.

§ 6 Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sind an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätte zu beteiligen. Hospitationen von Eltern in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

(2) Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte bilden die Elternversammlung. In Einrichtungen mit mehreren Gruppen können die Elternversammlungen auf Gruppenebene stattfinden.

(3) Die Elternversammlungen dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder.

(4) Die Elternversammlung kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.

§ 6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann regeln, dass in seinem Gebiet ein örtlicher Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt werden kann. Die Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, können aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wählen. Die örtlichen Elternbeiräte können aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirats wählen. Die Mitgliedschaft im örtlichen Elternbeirat oder im Landeselternbeirat endet spätestens, wenn das eigene Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beiräte nach Absatz 1 sollen von den örtlichen oder vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(3) Bei Abstimmungen im örtlichen Elternbeirat hat jede Elternvertretung einer Einrichtung eine Stimme und im Landeselternbeirat hat jeder örtliche Elternbeirat eine Stimme.

§ 7 Kindertagesstätten-Ausschuss

(1) In jeder Kindertagesstätte soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

(2) Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 3 Organisation und Betrieb der Kindertagesstätte

§ 8 Organisation der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte gliedert sich in Gruppen, die altersgleich oder altersgemischt zusammengesetzt sein können.

(2) Erfolgt die Gliederung der Kindertagesstätte insgesamt oder die Gliederung der Gruppen nach dem Alter der Kinder, so ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, den Kindern Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Altersgruppen zu ermöglichen.

(3) Die Organisation der Kindertagesstätte sowie die Gestaltung des Dienstplanes und des Tagesablaufes soll Kontinuität und Verlässlichkeit der Beziehungen zwischen pädagogischen Kräften und Kindern gewährleisten.

§ 9 Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder

Die Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 10 Personalausstattung

(1) Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils zwölf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter. Die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 ist: eine pädagogische Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils zwölf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für 15 Kinder im Grundschulalter. Bis zum 31. Juli 2016 bezieht sich die jeweilige Bemessungsgröße für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach den Sätzen 2 und 3 auf fünf-einhalb Kinder.

(2) Die Leitung von Kindertagesstätten darf nur besonders geeigneten pädagogischen Fachkräften übertragen werden.

(3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern.

(4) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

(1) Der Träger der Einrichtung oder die Tagespflegeperson hat den öffentlichen Gesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass alle in Kindertagesbetreuung befindlichen Kinder in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz ärztlich und zahnärztlich untersucht werden, der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten wird. Diese Vorsorgemaßnahmen sollen grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt werden.

(2) Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagesbetreuung aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten.

(3) Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Kindertagesstätten und Einrichtungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung eng zusammen. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt hiervon unberührt.

(4) Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtvorbeugung darf in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden.

Abschnitt 4 Planung und Unterhaltung des Kindertagesbetreuungsangebots

§ 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln. Er ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt zu machen und dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Die Vorschriften des Geset-

zes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung in diesen Gruppen sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 dieses Gesetzes sowie der §§ 22 und 22a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten.

§ 13

Bau und Ausstattung

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen den Aufgaben gemäß § 3 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.

§ 14

Träger von Einrichtungen

(1) Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände. Träger einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung können auch sonstige Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Betriebe und andere private Einrichtungen sein. Der Träger der Einrichtung ist zur Toleranz und zum Respekt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Kinder und ihrer Eltern verpflichtet.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu betreiben und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Er hat bei Bedarf seine Einrichtung für alle Kinder unabhängig von ihrem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund zu öffnen, insbesondere dann, wenn nur eine Einrichtung in erreichbarer Nähe ist.

§ 15

Betriebskosten von Kindertagesstätten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches

erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung.

§ 16

Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Örtlich zuständig für die Gewährung der Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 ist jeweils die Gebietskörperschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Einrichtung gelegen ist. Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 27, 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten. Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen oder die nicht grundsätzlich allen Kindern offen stehen, können von der Finanzierung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 85,2 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Zusätzlich wird ein pauschalierter Zuschuss für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 gewährt, der sich an der Zahl der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung orientiert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diesen zusätzlichen Zuschuss hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen. Bis zum 31. Juli 2016 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 87,4 Prozent.

(3) Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die

Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

(4) Die Kosten einer Kindertagespflegestelle werden nach Maßgabe des § 18 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen.

(5) Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in Kindertagesstätten außerhalb des eigenen Wohnorts aufgenommen werden, hat die Wohnortgemeinde auf Verlangen der aufnehmenden Gemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Gleiches gilt für den Kostenausgleich zwischen Gemeindeverbänden.

(6) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Jahr 2014 stellt das Land den Betrag von 174 165 000 Euro zweckgebunden zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Für die Verteilung dieses Betrages werden die Zahlen der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Zusätzlich stellt das Land im Jahr 2014 zweckgebunden 5 243 000 Euro zum Ausgleich der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 zur Verfügung. Dieser Betrag wird hälftig verteilt nach der Zahl der Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gemäß der amtlichen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres sowie der Zahl der vom öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der Untersuchungen zur Schulfähigkeit ausgewiesenen Kinder mit niedrigem Sozialstatus des jeweils letzten Jahres. Diese Landeszuschüsse werden im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmalig im Jahr 2015, der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst. Dem Land ist die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

§ 16a Kostenausgleich

(1) Die erforderlichen Kosten für die seit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) eingeführten Änderungen der Personalschlüssel gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kosten werden für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Differenz der von ihm gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 4 bezuschussten Stellen für das notwendige pädagogische Personal nach den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der am 30. September 2010 geltenden Fassung sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der ab dem 1. Oktober 2010 jeweils geltenden Fassung ermittelt. Maßgeblich ist die Anzahl der in Kindertagesstätten im Bereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den vier für das jeweilige Vorjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Absatz 2

Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung im Durchschnitt betreuten Kinder. Die ermittelte Stellendifferenz wird mit den erforderlichen Personalkosten einer Fachkraftstelle multipliziert.

Zum Ausgleich der Kosten der aufgrund der Personalschlüsselländerungen nach Satz 1 erforderlichen zusätzlichen Stellen für Leitungskräfte gemäß § 5 der Kita-Personalverordnung wird der nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Ausgleichsbetrag um 3 Prozent erhöht.

(2) Der gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung, der Ausgleich der Mehrbelastungen bei den Standortgemeinden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Ausgleich der dabei entstehenden Verwaltungskosten werden in einer Rechtsverordnung näher geregelt. Die Landesregierung erlässt die Verordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kostenstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe. Die Landkreise nehmen den Mehrbelastungsausgleich bei ihren Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 17 Elternbeiträge

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(3) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.

(4) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54

SGB XII erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden §§ 10 bis 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Aufwendungen unabhängig von den individuellen kommunalen Anteilen unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.

§ 18

Förderung der Kindertagespflege

(1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich oder wird eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt, so übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes.

(2) § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.

(3) Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können,
3. der Betreuungsumfang.

(4) Die Tagespflegepersonen sollen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.

§ 19

Modellversuch

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet gemäß § 82 und § 85 Absatz 2 Nr. 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Fortbildungsmaßnahmen an und trägt durch Beratungsangebote und Modellversuche zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung bei.

Abschnitt 5

Verfahren und Zuständigkeiten

§ 20

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeper-

son, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

(2) Bei der Festsetzung der Höchstzahl gemäß den Absätzen 1 und 4 bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden oder an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß Absatz 1 Satz 3 gewahrt sind.

(3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtungspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Absatz 3 Satz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(4) Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Sie ist insbesondere dann zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(8) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig.

§ 21
Erlaubniserteilung und Beratung
für Kindertageseinrichtungen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die oberste Landesjugendbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 22
Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Abschnitt 6
Durchführungs-, Folge- und Schlussbestimmungen

§ 23
Durchführungsvorschriften

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Anzahl und Qualifikation der notwendigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7,
2. die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten und das Verfahren der Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2, 3 und 6 sowie § 16a und das Nähere zu den erforderlichen Personalkosten gemäß § 16a Absatz 1 Satz 4,
3. die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang als Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 und als Grundlage der Bezuschussung gemäß § 16a,
4. die Berücksichtigung der Personalkosten- und Kinderzahlentwicklung sowie des Umfangs des Tagesbetreuungsangebots für die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Absatz 6,
5. die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen sowie die angemessenen Aufwendungen im Rahmen von Kindertagespflege einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gemäß § 18 Absatz 1,
6. Gegenstand, Maßstäbe und Durchführung von Qualitätsfeststellungen gemäß § 3 Absatz 4,
7. das Verfahren der Finanzierung der Hilfen gemäß § 4 Absatz 3,
8. die Einberufung, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise der örtlichen Elternbeiräte und des Landeselternbeirats.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden, mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie den Kirchen Grundsätze über die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte vereinbaren.

§ 24 (Folgeänderungen)

§ 25
(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder
(RL-NGK)

Vom 13. Januar 2016
Gz: 21.5-71734

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, allen Familien überall im Land Brandenburg die Möglichkeit zu geben, in ein Netzwerk Gesunde Kinder aufgenommen zu werden. Die Zuwendung dient insbesondere der:
 - angemessenen und bedarfsgerechten Personal- und Sachausstattung der regionalen Netzwerkkoordination, um die Qualität und Wirksamkeit der Netzwerkarbeit zu sichern und zu verbessern.
 - Sicherung der längerfristigen Mitarbeit von qualifizierten, ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten im Netzwerk.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Je Landkreis ist strukturell ein Netzwerk mit einem Träger vorgesehen, das sich an mehreren Standorten organisieren kann. Bestehen zwei Netzwerke in einem Landkreis, sind die Träger bzw. Netzwerke angehalten

ihre Angebote abzustimmen und zu kooperieren (z. B. gemeinsame Lenkungsgruppe). Es obliegt der Bewilligungsbehörde, in einem Landkreis zwei Träger für förderfähig zu erklären. In den kreisfreien Städten ist ein Netzwerk vorzusehen.

2.1 Personalkosten

Zuwendungen können gewährt werden für Personalausgaben der regionalen Netzwerke Gesunde Kinder, insbesondere für die Koordination und Begleitung der ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten, sowie zur Organisation und Durchführung von Angeboten eines Netzwerkes.

Darüber hinaus ist der Einsatz weiterer entsprechend qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Netzwerkassistenten für Organisation und Administration, Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger) zur Umsetzung der Konzeption förderfähig.

2.2 Sach- und Verwaltungskosten

Gefördert werden Sachausgaben für das laufende Geschäft, Ausgaben für die Ausstattung der Netzwerk-Büros sowie für weitere projektbezogene Räume zur Umsetzung der Konzeption (z. B. für Ausbildung und Weiterbildungen der Familienpatinnen und -paten sowie Elternbildung und Familienangebote).

2.3 Patenarbeit

Zuwendungen können gewährt werden für Ausbildungskosten der angehenden Familienpatinnen und -paten nach dem standardisierten Schulungscurriculum (siehe Ziffer 6.6 RL-NGK) sowie Kosten für Weiterbildungen.

Um Menschen für die Netzwerkarbeit zu gewinnen und deren Mitarbeit im Netzwerk nachhaltig zu sichern, sind Ausgaben zur Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements förderfähig.

2.4 Elternbildung und Familienangebote

Gefördert werden Elternbildung und Familienangebote zur Umsetzung der Konzeption.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Zuwendungen können gewährt werden für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Veranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen (bspw. Stadt- und Regionalfeste).

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Träger eines Netzwerkes Gesunde Kinder im Land Brandenburg. Dazu zählen ins-

besondere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (z. B. eine Klinik) in Trägerschaft einer gemeinnützigen Körperschaft (gGmbH, eingetragener Verein, Verband). Übernimmt ein Träger der örtlichen Daseinsvorsorge (Stadt- oder Kreisverwaltung) oder ein freier Träger die Trägerschaft, soll die Kooperation mit einer regionalen Einrichtung des Gesundheitswesens angestrebt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.

4.2 Der Antragsteller erarbeitet entsprechend der Anlage 1 ein Konzept, das nach Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde Grundlage der Netzwerkarbeit ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die maximale Zuwendungshöhe je Netzwerk beträgt in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 150.000 EUR. In kreisfreien Städten sowie in Landkreisen, in denen zwei Netzwerke gefördert werden, beträgt die maximale Zuwendungshöhe in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Netzwerk 80.000 EUR.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung aus Landesmitteln in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung beträgt bis zu 80 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4.3 Bei wiederkehrenden Anträgen darf der Anteil des im Zuwendungsbescheid des Vorjahres festgelegten Eigenanteils des Antragstellers grundsätzlich nur um maximal 10 v. H. unterschritten werden.

5.4.4 Förderfähige Ausgabeansätze sind:

Für Vorhaben nach 2.1 angemessene projektbezogene Ausgaben für Personalkosten insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung der Netzwerkkoordination sowie ggf. weitere Personalkosten, Fortbildungskosten, Fahrtkosten, Supervision.

Je Netzwerk sind in kreisfreien Städten bis zu 1,0 und in Landkreisen bis zu 2,0 Personalstellen für die Netzwerkkoordination vorzusehen. Die Vergütung erfolgt mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Für Vorhaben nach 2.2 angemessene projektbezogene Ausgaben für Sach- und Verwaltungskosten insbesondere technische Ausstattung für Netzwerkbüros, Telefon-/Internetkosten, Mietkosten, ggf. Raumausstattung.

Für Vorhaben nach 2.3 angemessene projektbezogene Ausgaben für Patenarbeit insbesondere Kosten für Patenausbildung, Weiterbildung, Supervision, Fahrtkosten der Paten, Ehrungsgeschenke (ausgenommen sind Bargeld und Schecks), Ehrungsveranstaltungen einschließlich Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

Für Vorhaben nach 2.4 angemessene projektbezogene Ausgaben insbesondere Kosten für Elternbildung (z.B. Erste-Hilfe-Kurs bei Babys und Kleinkindern, Gesunde Ernährung, Unfallprävention) und Familienangebote (z. B. Kontakt zu anderen Eltern/Familien im Rahmen von Stillcafés oder Krabbelgruppen).

Für Vorhaben nach 2.5 angemessene projektbezogene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit insbesondere Kosten für Layout und Druck von Printmaterialien, Internetseite, sonstige Kosten zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bzw. Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Übernahme von Honorarkosten richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütung für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ (VV Honorare MBS).

6.2 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:
Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt sind zu inventarisieren und 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

6.3 Die Nutzung der zentralen Datenbank-Anwendung der Netzwerke Gesunde Kinder zur Organisation der Netzwerkarbeit und Evaluation ist für alle Zuwendungsempfänger bindend und nur im begründeten Einzelfall mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde fakultativ.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderung beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Plant der Zuwendungsempfänger eigene Evaluationen ist eine mögliche Zuwendung mit der Bewilligungsbehörde im Einzelfall abzustimmen.

6.5 Alle Familienpatinnen und -paten erhalten vor ihrem Einsatz eine Schulung nach dem standardisierten Schu-

lungs-Curriculum der Netzwerke Gesunde Kinder. Die Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder stellt die Unterlagen zur Verfügung.

6.6 Die Netzwerkkoordination hat sich vor dem ersten Einsatz ihrer Familienpatinnen und -paten das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen und diese Maßnahme im Sinne des Kinderschutzes nach 5 Jahren zu wiederholen.

6.7 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit angemessen auf die Förderung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hinzuweisen und das verbindliche Gestaltungsmanual zum Corporate Design der Netzwerke Gesunde Kinder zu verwenden. Die Landeskoordinierungsstelle Netzwerk Gesunde Kinder stellt die Unterlagen zur Verfügung.

6.8 Die Weitergabe einer Zuweisung von kommunalen Trägern an örtliche freie Träger ist grundsätzlich möglich, wenn die Einhaltung der Zweckbindung durch den Dritten sichergestellt ist. Erfolgt die Weitergabe der Zuweisung an mehrere Träger sind diese angehalten ihre Angebote abzustimmen und zu kooperieren (z. B. gemeinsame Lenkungsgruppe).

6.9 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungsgegenstand aus anderen öffentlichen Zuschüssen oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU bezuschusst wird.

7 Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Förderung im Jahr 2016 sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 bis zum 28.02.2016 zu stellen.

7.1.2 Für Träger, deren Netzwerke bereits im Jahr 2015 gefördert worden sind, wird der vorläufige Maßnahmebeginn auf Antrag ab 01.01.2016 zugelassen, allerdings besteht auch dann kein Anspruch auf eine Förderung.

7.1.3 Der Antragsteller muss folgende Unterlagen beibringen:

- Nachweis der Qualifikationen und Arbeitsverträge aller für die Förderung vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks,
- Kooperationsvereinbarungen mit mindestens zwei regionalen Akteuren, darunter mindestens einer aus dem Bereich des Gesundheitswesens (z. B. Geburtskliniken, Schwangerschaftsberatung, Hebammen, Frauenärzte).

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4.4 der ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO). Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der Bewilligungsbehörde zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde bis zum 30.11. des lfd. Förderjahres einen Sachbericht vor, der sich auf die im Antrag formulierten Jahresziele und geplanten Maßnahmen bezieht und deren Erfolg darstellt. Die Daten der Datenbank (siehe Ziffer 6.3 RL-NGK) sind hinsichtlich der Anzahl der Familienpatinnen und -paten sowie der teilnehmenden Familien für die Erfolgskontrolle zu verwenden.

7.4.2 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06. des Folgejahres entsprechend Nr. 7 ANBest-G/Nr. 6 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO) den Verwendungsnachweis.

7.4.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen einer Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren sowie alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Potsdam, den 13. Januar 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Günter Baaske

Anlage 1

zu Ziffer 4.2 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder (RL-NGK)

Anforderungen an einzureichende Konzepte für Netzwerke Gesunde Kinder im Land Brandenburg

I. Charakter des Netzwerks Gesunde Kinder

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist ein niedrigschwelliges Angebot für alle Schwangeren und alle Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren, verbunden mit dem Ziel, Kinder in ihrer gesunden Entwicklung zu fördern und Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Die Idee des Netzwerks Gesunde Kinder beruht auf zwei Säulen: (1) Die verbindliche Zusammenarbeit aller regionalen Akteure, die im Bereich um das Kind und die Familie tätig sind sowie (2) der Einsatz von ausgebildeten, ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten¹ unter Berücksichtigung der professionellen Strukturen.

Für die Umsetzung der Netzwerk-Idee ist es unerlässlich, möglichst viele, regionale Partner aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung und Familie im Rahmen von verbindlichen Kooperationen einzubeziehen. Auf diese Weise können zahlreiche Familien für die Teilnahme im Netzwerk gewonnen und bedarfsgerecht begleitet werden. Alle Akteure informieren im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Schwangeren bzw. jungen Müttern und Vätern über das Netzwerk, die Vermittlung der Familien ins Netzwerk soll aktiv unterstützt werden.

Die Teilnahme im Netzwerk wird ausdrücklich allen Familien empfohlen, die ein Kind erwarten bzw. geboren haben - eine bestimmte Zielgruppe (z. B. sozial schwache Familien, Famili-

¹ In einigen bestehenden Netzwerken werden die ehrenamtlichen Patinnen und Paten auch als Lotsinnen und Lotsen bezeichnet. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Patinnen und Paten in den Familien kann bei Bedarf zusätzlich durch Familienhebammen und Familien-/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern ergänzt werden.

en mit Migrationshintergrund usw.) wird nicht ausgewählt. Darüber hinaus ist sie immer freiwillig und kostenfrei. Jede teilnehmende Familie soll die Möglichkeit erhalten, von einem/r Familienpaten/in begleitet zu werden, durch das Netzwerk kommunizierte oder organisierte Angebote zur Elternbildung zu erhalten und zu nutzen sowie bedarfsorientiert von den Netzwerkpartnern zu profitieren. Um den Anreiz zur Teilnahme für Familien zu erhöhen, erhalten sie während ihrer Zeit im Netzwerk gesundheits- und entwicklungsfördernde Präsenze.

Die ehrenamtlichen Patinnen und Paten fungieren als Navigator für die Familien und Übermittler von Informationen u. a. zur gesunden Entwicklung des Kindes, zu regionalen Familienangeboten sowie finanziellen, rechtlichen und sozialen Fragen. Es finden in den ersten drei Lebensjahren des Kindes mindestens 10 obligatorische Besuche statt, die sich in der Regel an den Vorsorgeuntersuchungen orientieren. Die Patinnen und Paten übernehmen jedoch keine klassischen Dienstleistungen (Haushaltshilfe, Babybetreuung). Die Wahrnehmung von professionell-medizinisch und therapeutischen Aufgaben ist ihnen untersagt, ihre Kompetenz soll vielmehr dazu dienen, die Familien zu stärken und bei Bedarf geeignete Angebote professioneller Partner in Anspruch zu nehmen. Bei der Vermittlung bleibt die Selbstbestimmung der Familie stets gewahrt.

Um ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, werden die Familienpatinnen und -paten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach einem standardisierten Curriculum regional geschult, das mindestens 40 Ausbildungsstunden beinhaltet. Die Aus- und Fortbildung wird von ausgewiesenen Fachkräften durchgeführt und regelmäßig verpflichtend wiederholt. Daneben bestehen Angebote zur professionellen Supervision durch eine ausgewiesene Fachkraft. Für den Austausch von Informationen und Erfahrungen ist der sogenannte Paten-Stammtisch vorgesehen, der zumeist von einer/m qualifizierten, ehrenamtlichen Gruppenleiter/in als Bindeglied zwischen Koordination und Familienpatinnen und -paten betreut wird.

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Patinnen und Paten werden durch eine professionelle und qualifizierte Netzwerkkoordination gesteuert. Sie gewinnt und begleitet die ehrenamtlichen Familienpatinnen und -paten, bringt diese mit den teilnehmenden Familien in Kontakt, vermittelt oder organisiert Elternbildung und Familienangebote, verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren. Die Netzwerkkoordination wird zumeist durch eine Netzwerkassistentin bei administrativen und organisatorischen Aufgaben unterstützt. In Regionen, wo die zusätzliche Tätigkeit von Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Netzwerk Gesunde Kinder für notwendig erachtet wird, ist dies möglich und förderfähig. Die Kooperation mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen und den Netzwerken Kinderschutz ist ausdrücklich erwünscht, um Parallelstrukturen zu vermeiden.

Die Netzwerkkoordination wird von einer Lenkungsgruppe unterstützt, die sich als Beratungs- und Aufsichtsgremium versteht und sich aus der Netzwerkleitung und Netzwerkkoordination, Vertreterinnen und Vertretern der eingebundenen Akteure auf Ebene des Landkreises oder kreisfreien Stadt zusammensetzt. Diese trifft sich mindestens einmal jährlich, um bishe-

rige Entwicklungen und Ergebnisse auszuwerten und darauf einzuwirken, dass die daraus resultierenden Erkenntnisse in die Netzwerkarbeit einfließen können.

Den veränderten Bedingungen in ehrenamtlichen Strukturen muss Rechnung getragen werden. Unterschiedliche regionale Sozialgefüge, neue Motive für ehrenamtliches Engagement und der demografische Wandel verdeutlichen, dass es Konzepte zur Engagementförderung sowie einer umfangreichen Anerkennungs- und Würdigungskultur bedarf, um den Einsatz der Familienpatinnen und -paten langfristig zu sichern.

Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit sollen vor dem Hintergrund geplant und umgesetzt werden, dass sich vor allem der Netzwerkgedanke in der öffentlichen Wahrnehmung fest verankert. Dadurch soll die Begleitung und Beratung von Familien durch ehrenamtliche Patinnen und -Paten als sozialräumliche Normalität wahrgenommen werden. Ein einheitliches Auftreten der regionalen Netzwerke steigert den Wiedererkennungswert, auch über die einzelnen Wirkungskreise hinaus. In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und der Landeskoordinierungsstelle sind regelmäßig Veranstaltungs- und Informationsformate einzusetzen.

II. Gliederung für das einzureichende Konzept

1. Trägerprofil

1.1 Trägereignung

- 1.1.1 Darstellung des Antragstellers (Ziele und Aufgaben)
- 1.1.2 Darstellung allgemeiner und zielgruppenbezogener Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte sowie zur Eignung des Trägers für die Durchführung der Maßnahme
- 1.1.3 Darstellung spezifischer Erfahrungen und Kenntnisse in der Umsetzung und Verwaltung von Landesmitteln
- 1.1.4 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens oder anderen Netzwerken Gesunde Kinder (nur falls erforderlich nach Ziffer 2. und 3. der RL-NGK)

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- 1.2.1 Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- 1.2.2 Angaben zur Erfahrung und Qualifikation des vorgesehenen Personals
- 1.2.3 Qualifizierung, Supervision

2. Konzept und Projektumsetzung

2.1 Darstellung der Ausgangssituation

- 2.1.1 Beschreibung der sozialräumlichen Bedingungen der Netzwerk-Region (Geburtenrate, Anzahl der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, Fläche, Einwohnerzahl)
- 2.1.2 Aktueller Entwicklungsstand der Netzwerkarbeit (Kooperationspartner, Standorte, teilnehmende Familien und Kinder, ausgebildete sowie aktive Familienpatinnen und -paten, Gremien, Einzugsbereich, Reichweite, Angebotsspektrum)

- 2.1.3 Zusammenarbeit mit den Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen sowie Kinderschutz
- 2.1.4 Einbindung des Netzwerkes in die Kommune (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages)
- 2.2 Darstellung der Ziele und Maßnahmen
 - 2.2.1 Ausbildung und Einsatz der Familienpatinnen und -paten
 - 2.2.2 Förderung und Würdigung von ehrenamtlichem Engagement
 - 2.2.3 Familien- und Elternbildungsangebote
 - 2.2.4 Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.2.5 Gestaltung Netzwerkstruktur: Kooperationen, Standorte, Netzwerkgremien etc.
 - 2.2.6 Aussagen zur Qualitätssicherung und Controlling

3. Finanzplanung

Es gelten die Bedingungen der Förderrichtlinie. Im Finanzierungsplan soll nachvollziehbar dargestellt werden, wie die geltend gemachten Ausgabenansätze dazu beitragen, das Konzept umzusetzen. Darüber hinaus soll dargestellt werden, welche zusätzlichen öffentlichen und nicht öffentlichen Projektmittel zur Verfügung stehen bzw. beantragt oder bewilligt worden sind. Erklärende Hinweise dazu können unter 3. vorgenommen werden.

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 des Landes Brandenburg
 Abt. 2, 21.17
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Zuwendung des Landes Brandenburg zur Förderung der Netzwerke Gesunde Kinder

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung:	IBAN:
Bezeichnung des Kreditinstituts:	BIC:

2. Maßnahme	
Bezeichnung	
Durchführungszeitraum	

3. Projektausgaben (gemäß der Planung und nach Ziffer 2. der RL-NGK)	
Detaillierte Ausgabenaufschlüsselung	- in Euro -
Personal	
Sachkosten und Verwaltung	
Partenarbeit	
Elternbildung und Familienangebote	
Öffentlichkeitsarbeit	
Gesamt:	

4. Geplante Finanzierung (Die o. g. Projektausgaben sollen wie folgt finanziert werden):	- in Euro -
(Mitfinanzierungsanteil beträgt mind. 20 % mit allen Eigen- und Drittmitteln an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)	
Beantragte Zuwendung (max. 150.000 € pro Landkreis bzw. max. 80.000 € bei kreisfreien Städten und Landkreisen mit zwei geförderten Netzwerken)	
Eigenmittel (max. 10 % geringer als die Summe der Eigenmittel in 2015)	
Beantragte/bewilligte kommunale Mittel	
-	
-	
Leistungen Dritter, z. B. Spenden	
-	
-	
Gesamt:	

4.1 Nachrichtlich:		
Beantragte/bewilligte Zuschüsse des Landes, Bundes oder der EU (gemäß Ziffer 6.9 der RL-NGK)		
Namentlich:	- in Euro -	Fördergegenstand
-		
-		
-		
-		

5. Anlagen
<input checked="" type="checkbox"/> Satzung <input checked="" type="checkbox"/> Auszug aus dem Vereinsregister <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise der Netzwerk-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter <input checked="" type="checkbox"/> Kooperationsvereinbarungen gemäß 4.4 der RL-NGK <input checked="" type="checkbox"/> Konzeption gemäß der Gliederung aus Anlage 1 zur RL-NGK <input checked="" type="checkbox"/> Kosten- und Finanzierungsplan <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- der vorzeitige Maßnahmebeginn zum zwingend erforderlich ist
Begründung:
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur RL-NGK

Anforderungen an Netzwerkkordinatoren/innen

I. Aufgabenschwerpunkte

Die Koordinierung eines regionalen Netzwerks Gesunde Kinder (NGK) ist vielseitig und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Netzwerkziele und -maßnahmen planen, umsetzen und steuern:
 - ehrenamtliche Familienpatinnen und -paten gewinnen, begleiten und motivieren sowie deren Tätigkeit in den teilnehmenden Familien koordinieren
 - Anerkennung und Förderung von ehrenamtlichem Engagement sicherstellen
 - Familien für die Teilnahme im Netzwerk gewinnen, beraten und begleiten
 - Kontakte zur Kommunalpolitik, Verwaltung und zu Kooperationspartnern aufbauen und pflegen sowie kommunale Vernetzungsprozesse (weiter-)entwickeln
 - Aus- und Fortbildung sowie Erfahrungs- und Informationsaustausch für Familienpatin-nen und -paten planen, umsetzen und steuern
 - Elternbildungs- und Familienangebote planen, organisieren und durchführen
 - Lenkungsgruppen, Qualitätszirkel und Gruppengespräche moderieren
- Öffentlichkeitsarbeit inkl. Fundraising regional ausrichten:
 - Werbemedien entwickeln und verbreiten
 - Beiträge und Presstexte verfassen und regional veröffentlichen
 - Maßnahmen zur Akquise von nicht-öffentlichen Mitteln/Spenden planen und umsetzen
 - das NGK regional vertreten und Kontakte zu Zielgruppen aufbauen und pflegen
- Personalführung (bei leitenden Koordinatorinnen):
 - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fachlich anleiten, Personaleinsatz koordinieren
 - Arbeitsprozesse begleiten

- Büro- und Verwaltungsaufgaben

- Büro-/Verwaltungsaufgaben steuern und ausführen
- Datenbank der NGK pflegen
- Tätigkeiten dokumentieren und Berichte erstellen
- Abstimmungsprozesse mit dem NGK-Träger sowie mit überregionalen Schnittstellen führen

- Finanzbudget verantworten:

- Finanzplanungen erstellen, abstimmen und Umsetzung steuern

II. Profil

- Hoch- oder Fachhochschulabschluss (bevorzugt in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kinder) oder vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrungen und Erfahrungen im Netzwerkmanagement sowie in der Gestaltung von Entwicklungsprozessen
- Kompetenzen und Erfahrungen in der Kooperation mit unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. mit Kooperationspartnern, Förderern, ehrenamtlich Tätigen und Akteure vor Ort sowie in kommunaler Politik und Verwaltung) sowie Kenntnisse der regionalen Strukturen im Land Brandenburg
- Kenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich: gesunde Entwicklung von Kleinkindern und Stärkung von Familien im Land Brandenburg; ggf. bestehen relevante regionale Kontakte
- grundlegendes Fachwissen in Bezug auf Gesundheitsförderung und Primärprävention sowie des Konzeptes der Salutogenese unter Bezugnahme kommunaler Gesundheitsförderung, ressortübergreifender Vernetzung und Teilhabeprozessen von Familien
- sehr gute Fähigkeiten in der Moderation und Gesprächsführung sowie im Umgang mit Konflikten, kommunikationsstark und durchsetzungsfähig
- strukturiertes Arbeiten und strategisches Denken
- Freude an der Zusammenarbeit mit Menschen, empathisch und teamfähig
- sicherer Umgang mit den MS Office-Programmen Word, Excel und Powerpoint
- Identifikation mit der Idee und den Zielen der Netzwerke Gesunde Kinder

Jugend

Rundschreiben 2 /16

Vom 13. Januar 2016
Gz.: 13.12 - 30101

Reisekostenerstattung bei Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (BbgBRKGVwV) vom 2. August 2005 unter Berücksichtigung der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (1. ÄndBbg BRKGVwV) vom 16. Mai 2008 gelten hinsichtlich der Reisekostenerstattung bei Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräfte nachfolgende Regelungen:

1. Die Kosten für Fortbildungsreisen sind so niedrig wie möglich zu halten. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich vor Antritt der Fortbildungsreise über die zweckmäßigsten Beförderungsmöglichkeiten und die bestehenden Verkehrsverbindungen selbst zu informieren und dabei den Ablauf der Fortbildung im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten und des Zumutbaren so zu gestalten, dass zusätzliche Reisetage vermieden werden. Außerdem sind sie verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Ermäßigungen und Sondertarife in Anspruch zu nehmen.
2. Bei der Durchführung der schulinternen Lehrkräftefortbildung dürfen den teilnehmenden Personen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Sie sind so zu organisieren, dass keine Reisekosten oder Trennungsgelderstattungen anfallen. Freiwillige Vereinbarungen bleiben davon unberührt. In Einzelfällen kann auf Antrag insbesondere bei der Kooperation mehrerer Schulen oder Abteilungen von Oberstufenzentren im Rahmen der schulinternen Lehrkräftefortbildung mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamtes von den Maßgaben gemäß Satz 1 und 2 abgewichen werden.
3. Bei Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräftefortbildung, die ausschließlich im dienstlichen Interesse liegen, richtet sich die Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 11. August 2008 zur Reisekostenvergütung und zum Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland.
4. Bei Fortbildungsmaßnahmen der Lehrkräftefortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, werden nachfolgende Kosten erstattet:
 - a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse.
 - b) bei Benutzung anderer Verkehrsmittel und einem Fahrkostenaufwand in Höhe von mindestens 5,00 Euro eine Pauschale von 0,05 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückfahrt zum/vom Veranstaltungsort)
 - c) Bei mehrtätigen Fortbildungsangeboten, für die planmäßig eine tägliche An- und Abreise zum/vom Veranstaltungsort vorgesehen ist, wird kein Tagegeld erstattet. Wird von Amts wegen keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt, wird anstelle des Tagegeldes ein pauschaler Verpflegungskostenzuschuss von jeweils 2,50 Euro für den An- und Abreisetag und in Höhe von jeweils 5,00 Euro für jeden vollen Anwesenheitstag am Veranstaltungsort gewährt.
 - d) Bei mehrtätigen Fortbildungsangeboten am Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) wird von Amts wegen eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt, wenn die einfache Entfernung mehr als 30 Kilometer beträgt oder in Ausnahmefällen auf Grund der zeitlichen Organisation des Fortbildungsangebots die Heimfahrt nicht zumutbar ist.

Wird eine unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft gem. Satz 1 nicht in Anspruch genommen, sind Kosten für eine andere Unterkunft nicht erstattungsfähig. Sofern keine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Unterkunft entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.
5. Bei der Teilnahme an Fortbildungsangeboten, die überwiegend im persönlichen Interesse liegen, werden keine Kosten erstattet.
6. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft.